

Gewandhaus zu Leipzig

Bestimmungen für den Konzertwinter 1923/24

Die 20 Konzerte finden statt:

- I. bis III.: am 11., 18., 25. Oktober
 IV. bis VII.: am 1., 8., 15., 29. November
 VIII. und IX.: am 6., 20. Dezember
 X. bis XIV.: am 1., 10., 17., 24., 31. Januar
 XV. bis XVII.: am 7., 14., 28. Februar
 XVIII. bis XX.: am 6., 13., 20. März
 Anfang 7 Uhr

Die Hauptproben finden an den Konzert-
 tagen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr statt; ausgenommen:
 X.: 31. Dezember $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, VI., IX.,
 XIV., XVII. u. XX.: am Vorabend 7 Uhr.

- I. 1. a) **Inhaber von Stiftungsanteilen und Anlehnscheinen**, die ihr Bezugsrecht ausüben, erhalten bei Vorlegung ihrer Auslieferungsscheine vorläufig noch keine Anrechtskarten, sondern einen **Platzrechtsausweis** (in doppelter Ausfertigung für die geraden und ungeraden Nummern der Konzertreihe), der zur Entnahme aller Anrechtskarten (gem. 5 a) zum Anrechtspreis berechtigt **und verpflichtet**. (Der Platzrechtsausweis enthält die den Bezug und den Verfall der Anrechtskarten betr. Bestimmungen.)
- b) Dieser Platzrechtsausweis ist erhältlich **gegen Anzahlung von 5 000 000 M.** für jedes Anrecht. Bei Bezug der Anrechtskarten zu den beiden ersten Konzerten wird die geleistete Anzahlung mit je 2 500 000 M. angerechnet.
- c) Die Vorlegung der Auslieferungsscheine, die Anzahlung von 5 000 000 M. und die Ausgabe der Platzrechtsausweise erfolgt **nur an der Gewandhauskasse**:
- | | |
|---|--|
| für Saal Platznummer 1—300 am 10. Sept. | für Saal Platznummer 801—1000 am 13. Sept. |
| " " " 301—500 " 11. " | " Galerie " 1—300 " 14. " |
| " " " 501—800 " 12. " | " " " 301—542 " 15. " |
- Zinsschein Nr. 40 wird mit 20 M. eingelöst. **Über Plätze, für die nicht bis zum 17. September durch Vorlegung der Scheine Platzrechtsausweise bezogen wurden, wird — ohne nochmaligen Hinweis — anderweit verfügt.**
2. Bei der Entnahme des Platzrechtsausweises hat der Berechtigte die unwiderrufliche Wahl zu treffen, ob er die späterhin auszugebenden Anrechtskarten
- a) entweder an der **Gewandhauskasse**, 9 $\frac{1}{2}$ —2 Uhr,
 - b) oder beim **Meßamt**, Markt 4, 8 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr,
 - c) oder bei **Breitkopf & Härtel**, Nürnberger Straße 38, Erdgeschoss, 10—3 $\frac{1}{2}$ Uhr,
 - d) oder im **Musikverlag Max Brodhaus**, Querstraße 16 II, 10—3 $\frac{1}{2}$ Uhr
- erheben will (vgl. 5 a). Trifft der Berechtigte keine Wahl, so bestimmt die Gewandhausdirektion die Verkaufsstelle. Die Stellen b, c und d befassen sich nicht mit dem Verkauf von anderen als den ihnen zugewiesenen Anrechtskarten und können keinerlei Auskunft über Konzerte und Hauptproben erteilen.
3. a) Der Preis der Anrechtskarten kann zur Zeit noch nicht festgesetzt werden.
 b) In dem gemäß 4 bekanntzugebenden Anrechtspreis sind die Gebühren für die Kleiderablage, für das Programm (nicht für Chortextbücher), sowie die Kartensteuer inbegriffen.
4. An jedem dem einzelnen Konzert vorangehenden Sonntag (vor dem Neujahrskonzert am 1. Weihnachtsfeiertag) werden mit der Programmanzeige in den Leipziger Neuesten Nachrichten und dem Leipziger Tageblatt die Anrechtspreise für das betr. Konzert veröffentlicht. Im Gewandhaus wird der Preis bereits am vorausgehenden Sonnabend (bzw. am 24. Dezember) durch Anschlag bekanntgegeben. Telephonische Auskunft kann hierüber nicht erteilt werden. Fortlaufende schriftliche Benachrichtigung ist unter Erlegung der Kosten im Gewandhaus zu beantragen.
5. a) Die Anrechtskarten sind an der gewählten Verkaufsstelle (vgl. 2) jeweils an dem dem Konzert vorangehenden **Montag oder Dienstag** (vor dem Neujahrskonzert Donnerstag, den 27. und Freitag, den 28. Dezember) innerhalb der oben genannten Stunden unter Vorlage des Platzrechtsausweises und gegen Erstattung des jeweiligen Anrechtspreises abzuholen; andernfalls gelangen sie an der Gewandhauskasse zum freien Verkauf.
 b) Der Inhaber eines Platzrechtsausweises, der eine Karte verfallen läßt und seine Verpflichtung zum Bezug (vgl. 1a) nicht erfüllt, geht des Bezugsrechtes für die übrigen Anrechtskarten verlustig, es sei denn, daß er **unverzüglich** die Beibehaltung des Bezugsrechtes an der **Gewandhauskasse** erklärt und gleichzeitig den Betrag der nicht eingelösten Karte nachzahlt, falls diese nicht verkauft war. Die Gewandhausdirektion behält sich vor, die Nachzahlung des Anrechtspreises für sämtliche unverkauft bleibenden Karten nachzufordern.

Rat der Stadt Leipzig
 — Stadtarchiv —